

**Büro Saarlouis:**

Hohenzollernring 6  
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: [dr.geiben@geiben.de](mailto:dr.geiben@geiben.de)

Internet: [www.geiben.de](http://www.geiben.de)

## Themen dieser Ausgabe:

Reform des Erbrechts

Achtung bei Anzahlungen  
(Insolvenz des Vertragspartners)

Haftung beim Einsatz von  
„Himmelslaternen“

Vorsicht Verjährung



OLG Jena zur  
Haftung bei  
**Dachlawinen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Jena hat in einer Entscheidung vom 18.6.2008 bestätigt, dass ein Hauseigentümer grds. nicht verpflichtet ist, Schneefanggitter auf dem Dach anzubringen, wenn dies die Ortssatzung nicht vorschreibt.

Bei ausnahmeartigen, besonders gefährlichen Wetterlagen verlangt das OLG allerdings ortsübliche Maßnahmen zur Verhinderung des Abgangs von Schneelawinen (wie Abschlagen von Schnee und Eis, Räumen des Daches). Verletzt der Hauseigentümer eine solche von der Rechtsprechung im Einzelfall angenommene Verkehrssicherungspflicht, haftet dieser für Schäden, die Dritte bspw. durch herabfallendes Eis oder Dachlawinen erleiden.

## Reform des Erbrechts zum 1. Januar 2010

Nachdem das neue Erbschaftsteuerrecht bereits am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde nunmehr auch das Erbrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2010 reformiert.

Die neuen Vorschriften gelten grundsätzlich **für alle Erbfälle, die nach dem 31.12.2009 eintreten** werden.

**Wesentliche Neuerungen** sind die Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe (1), die Einführung gleitender Ausschlussfristen für den Pflichtteilsergänzungsanspruch (2), die Erweiterung der Stundungsgründe (3), die Berücksichtigung von Pflegeleistungen beim Erbaugleich (4) und die Abkürzung von Verjährungsfristen (5).

### 1) **Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe:**

Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern des Erblassers steht regelmäßig ein sog. Pflichtteilsanspruch zu, wenn diese durch Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testament oder Erbvertrag) von der Erbfolge ausgeschlossen (d.h. enterbt) wurden.

Nicht geändert wurde die Höhe des Pflichtteils

(nämlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Reformiert werden die im Gesetz vorgesehenen Gründe, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen. Künftig werden Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen geschützt (bislang wurde hier differenziert).

Darüber hinaus werden künftig auch Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich nahe stehen wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind; zu nennen sind bspw. Stief- und Pflegekinder.

Eine Pflichtteilsentziehung wird ab dem 1.1.2010 auch dann möglich sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen (dem Erblasser) nahe stehenden Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht. Bisher bestand diese Möglichkeit nur Tätlichkeiten gegenüber einem viel engeren Personenkreis.

Der heute nicht mehr zeitgemäße Entziehungsgrund des "ehrlösen und unsittlichen Lebenswandels" wird wegfallen. Neu eingefügt wird der Tatbestand einer Pflichtteilsentziehung wegen einer rechtskräftigen

Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

### 2) **Gleitende Ausschlussfristen für Pflichtteilsergänzungsansprüche**

Schenkungen des Erblassers an Dritte (innerhalb der letzten 10 Jahre vor dessen Tod) können nach dem Gesetz zu einem sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Nach neuer Rechtslage wird der Ergänzungsanspruch bei Schenkungen immer geringer, je länger die Schenkung zurück liegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll berücksichtigt, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

### 3) **Erweiterung der Stundungsmöglichkeiten für Pflichtteilsschuldner**

Konnte der Erbe den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch nur dadurch erfüllen, dass er Erbschaftsgegenstände - z.B. eine Immobilie oder ein Unternehmen - veräußern müsste, hatte er auch schon  
*(Fortsetzung nächste Seite)*

**Fortsetzung:****Erbrechtsreform**

Nach altem Recht Stundungsmöglichkeiten, die bisher jedoch eng ausgestaltet waren und nur dem pflichtteilsberechtigten Erben (insbes. Abkömmling, Ehegatte) offen standen.

Ab 1.1.2010 wird die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben möglich sein. Beispiel: In Zukunft kann auch die Nichte, die ein Unternehmen geerbt hat oder die Lebensgefährtin des Erblassers eine Stundung von den pflichtteilsberechtigten Kindern verlangen, wenn die Erfüllung des Pflichtteils eine "unbillige Härte" darstellen würde.

**4) Berücksichtigung von Pflegeleistungen**

Mehr als die Hälfte aller Pflegebedürftigen werden zu Hause

versorgt, was häufig auch nicht unerhebliche finanzielle Konsequenzen für die Pflegeperson bzw. die Familie hat. Trifft der Erblasser auch in seinem Testament keine Ausgleichsregelung, geht der pflegende Angehörige nach der alten Rechtslage regelmäßig leer aus. Bisher gab es erbrechtliche Ausgleichsansprüche nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen (Ansprüche hatte nur der Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat). Für Erbfälle ab 1.1.2010 besteht der Anspruch **unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet** wurde. Beispiel: Der verwitwete Erblasser wird von seinem berufstätigen Sohn gepflegt. Der weitere Sohn kümmert sich nicht. Der Erblasser stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Nach neuer Rechtslage kann der pflegende Sohn einen Ausgleich für seine Pflegeleistungen verlangen. Von

dem Nachlass wird zu seinen Gunsten vorab der Ausgleichsbetrag für die erbrachten Pflegeleistungen abgezogen und der restliche Nachlass zwischen den Erben entsprechend der Erbquote verteilt.

**5) Verkürzung der Verjährungsfristen**

Auch die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen wurden geändert und an die Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Bisher unterlagen die familien- und erbrechtlichen Ansprüche einer Sonderverjährung von 30 Jahren, von denen das Gesetz zahlreiche Ausnahmen machte.

Da dieser Umstand in der Praxis nicht selten zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung streitiger Angelegenheiten führte, sah der Gesetzgeber Handlungsbedarf. Familien- und erbrechtliche Ansprüche werden daher nach der neuen Rechtslage in 3 Jahren verjähren.

**Achtung Verjährung zum Jahresende**

leicht.



Wie bereits in unserem Newsletter III/2007 informiert, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Z. Zt. können also Ansprüche aus dem gesamten Jahr 2006 zum Jahresende verjähren.

Kraft Gesetzes kann eine Verjährung grundsätzlich nur durch Einleiten eines gerichtlichen Verfahrens unterbrochen werden.

Der Gang zum Gericht ist aber für viele Gläubiger aus den verschiedensten Gründen nicht

Wie kann ein Prozess vermieden werden? Sie können die Verjährung umgehen, indem Sie sich vom Schuldner eine sog. Verjährungsverzichtserklärung geben lassen.

Sind Sie Inhaber des Anspruches, sollten Sie versuchen, diese Ver-

zichtserklärung möglichst weit zu fassen. Sind Sie Schuldner, halten Sie Ihre Verzichtserklärung so eng wie möglich. Insbesondere sollte der Verjährungsverzicht bis zu einem genau festgelegten Datum befristet werden.

Achten Sie als Schuldner darauf, dass Ihre Verzichtserklärung nicht auch Ansprüche erfasst, die bereits verjährt sind.

Eine **Liste mit den wichtigsten Verjährungsfristen** haben wir im **Anhang** beigefügt.

Viele Geschäfte (z. B. beim Möbel- oder Autokauf) verlangen von ihren Kunden eine Anzahlung. Derartige Anzahlungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Ein Käufer braucht eine derartige Anzahlung also nur zu leisten, wenn er sich im Vertrag hiermit einverstanden erklärt hat.

### Aber Achtung:

Wenn das Geschäft danach **Insolvenz** anmeldet, ist die Anzahlung in der Regel weitestgehend verloren. Der Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung kann nur noch zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Der Kunde erhält alsdann allenfalls eine geringe Quote seiner Anzahlung, und dies erst nach Ablauf des Insolvenzverfahrens. Oft geht er aber auch ganz leer aus.

Ist eine Anzahlung also nicht zu vermeiden, sollte der Kunde darauf bestehen, dass er die Ware so schnell wie möglich erhält.

Eine Sondersituation gibt es bei einem **Reiseveranstalter**. Hier sind die Kunden im Falle einer Insolvenz durch einen sog. **Sicherungsschein** geschützt. Der Reiseveranstalter muss einen derartigen Schein bei einer Anzahlung aushändigen.

Der Bundesgerichtshof vertritt die Ansicht, dass bei einem Reiseveranstalter wegen dieser Sicherheit eine Anzahlung bis zu 20 % des Reisepreises angemessen ist.

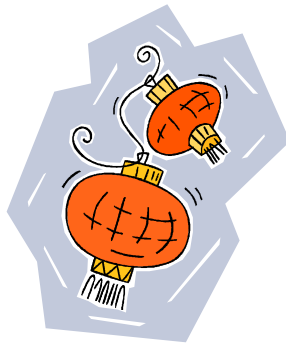
Dieser Sicherungsschein sollte unbedingt enthalten: Anschrift des Versicherers, Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit als Versicherungsfall und die Geltungsdauer und die Bezeichnung der abgesicherten Insolvenzsünden. Im Übrigen sollte die Aushändigung des Originalscheines verlangt werden.

Im Falle der Insolvenz eines Vermieters: Vermieter verlangen in der Regel eine **Mietkaution**. Im Falle der Insolvenz des Vermieters kann der Mieter die Kautions nur zurückverlangen, wenn diese vom eigenen Vermögen des Vermieters getrennt angelegt wurde.

**Achtung:** Der Mieter kann seine Mietzahlungen in Höhe der Kautions mindern, bis der Vermieter nachgewiesen hat, dass das Geld auf ein Treuhandkonto gestellt wurde.

## Haftungsrisiken bei der Benutzung von Himmelslaternen

Zu Hochzeiten, bei Partys, Geburtstagen, Sylvester und anderen feierlichen Anlässen gleiten sie Nachts leuchtend gegen Himmel. Die Rede ist von so genannten Himmelslaternen, Sky-Laternen, Sky-Ballons oder Wunschlaternen. Das Steigenlassen dieser als Glücksbringer gedachten Laternen ist derzeit vielerorts „in“. Doch was als harmloser Partyspaß oder himmlische Hochzeitsüberraschung beginnt, kann teuflisch enden.



Die Himmelslaterne ist ein mit einer Papierhülle überzogenes Draht- oder Bambusgestell. Am unteren Ende befindet sich ein Brennkörper (zumeist Kerzenwachs und Baumwolle). Dieser wird vor dem Steigenlassen entzündet. Die Luft in der Laterne wird, wie bei einem Heißluftballon, erhitzt. Die Laternen steigen bis zu 500 Höhenmeter auf und fliegen zwischen 4 und 20 min.

Es bleibt dem Zufall überlassen, wo die Himmelslaterne wieder auf der Erde landet. Dies führt nicht nur zum Missmut von Gartenbesitzern, sondern auch zu einer erheblichen Umweltbelastung.

Weitaus gravierender ist jedoch die Brandgefahr, die von den Laternen ausgeht. Die Laternen sind selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch aus wind- und witterungsbedingten Gründen nicht beherrschbar.

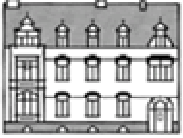
Die saarländische Landesluftfahrtbehörde stuft die Laternen nach der Luftverkehrsordnung als ungesteuerte Flugkörper ein, die höher als 30 Meter fliegen können und damit genehmigungspflichtig sind. Damit bedarf das Steigenlassen der Himmelslaternen gemäß § 16 LuftVO i.V.m. §§ 1, 31 LuftVG einer Genehmigung. Wegen des hohen Gefahrenpotentials der Laternen erteilt die saarländische Landesluftfahrtbehörde eine solche Genehmigung jedoch grundsätzlich nicht.

Wer dennoch Sky-Laternen steigen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 LuftVO. Diese kann gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 LuftVG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Werden durch eine Himmelslaterne Personen verletzt oder fremde Sachen beschädigt, kommen darüber hinaus Schadenersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB gegen den Benutzer der Laterne in Betracht. Voraussetzung hierfür ist die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung eines Schadens. Bei Steigenlassen der Himmelslaternen wird Schädigungsvorsatz in aller Regel nicht vorliegen, fahrlässiges Handeln im Sinne der §§ 276 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, insbesondere wegen Verletzung von Verkehrspflichten dagegen schon. Darüber hinaus haftet der Benutzer einer Sky-Laterne im Schadenfall ggf. auch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. mit den Vorschriften von Brandverhütungsverordnungen.

Hinzukommt, dass der Benutzer im Schadenfall auch wegen der Erfüllung von Straftatbeständen belangt werden kann. Je nach eingetretenem Schaden kann unter Umständen ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden.

Problematisch ist auch die Eintrittspflicht einer Haftpflichtversicherung im Schadenfall. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Grundlage für Versicherungsverträge bilden, steht ein Passus, der besagt, dass Flugkörper, die mit Treibmittel in die Luft gehen, nicht in der Haftpflicht mitversichert sind. Es lässt sich zwar trefflich streiten, ob die Laternen mit einem «Treibmittel» funktionieren oder nicht. Konflikte sind in dieser Frage aber vorprogrammiert.



## Die wichtigsten Verjährungsfristen im Überblick

**3 Jahre** beträgt die **regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB)**. Diese Frist gilt grundsätzlich (sofern nicht Sondervorschriften greifen) für alle Ansprüche, die im täglichen (Geschäfts-) Leben entstehen (z.B. **Kaufpreisansprüche, Mietzinsansprüche, Werklohnansprüche**). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Anspruchsgegner um einen Kaufmann oder Verbraucher handelt.

Auch Ansprüche auf **Zinsen** und erbrechtliche **Pflichtteilsansprüche (§ 2332 BGB)** verjähren innerhalb dieser **dreijährigen Verjährungsfrist**.

Der Lauf der **Verjährungsfrist beginnt** mit dem **Schluss des Jahres, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist** und in dem der Gläubiger zudem Kenntnis von dem Anspruch erhielt. Besonderheiten gelten bei Pflichtteilsansprüchen.

---

**6 Monate** beträgt die **Verjährungsfrist** bei besonderen **Schadensersatzansprüchen** z.B. aus **Miete** und **Leihe** wegen Veränderung/Verschlechterung der Sache.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit dem **Rückerhalt** der Sache.

**1 Jahr** beträgt die **Verjährungsfrist** bei **Fracht-** und **Speditionskosten**.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der **Ablieferung** der Ware.

**2 Jahre** beträgt die **Verjährungsfrist** bei **Mängelansprüchen** aus **Kauf-** und **Werkverträgen**.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der **Ablieferung bzw. Abnahme**.

**5 Jahre** beträgt die Frist bei **Mängelansprüchen** bei **Bauwerken** und **eingebauten mangelhaften Sachen**, jedoch **nur 4 bzw. 2 Jahre bzw. 1 Jahr**, wenn die Geltung der VOB/B vereinbart wurde.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der **Übergabe bzw. Abnahme**.

**30 Jahre** beträgt die **Verjährungsfrist** bei **Herausgabeansprüchen** aus **Eigentum** und **anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen (allerdings Gesetzesänderung zum 1.1.2010 !), rechtskräftig festgestellten Ansprüchen** (titulierten Ansprüchen), **Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind**.

Die **Verjährungsfrist beginnt** am **Tag der Entstehung des Anspruchs**.

---

### Neubeginn der Verjährung

Gemäß **§ 212 BGB** beginnt die Verjährung in folgenden **beiden Fällen** erneut: 1) **Schuldner erkennt** den Anspruch **durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung** oder in anderer Weise **an**. 2) **Vornahme** bzw. **Beantragung gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung**.

Die Verjährung beginnt mit dem auslösenden Ereignis in voller gesetzlicher Länge neu zu laufen.

---

### Hemmung der Verjährung

Gemäß **§ 203 ff. BGB** wird die Verjährung durch **folgende Maßnahmen** gehemmt: 1) Erhebung einer **Leistungs- oder Feststellungsklage** 2) Erhebung einer **Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel** oder **auf Erlass des Vollstreckungsurteils** 3) Zustellung des **Mahnbescheids** 4) **Anmeldung** des Anspruchs **im Insolvenzverfahren** 5) Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

**Hemmung bedeutet**, dass der Lauf der Verjährungsfrist während des Hemmungstatbestandes angehalten wird. Nach Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft die verbleibende Verjährungsfrist bis zum Ende weiter, der vor dem hemmenden Ereignis verstrichene Zeitraum kommt dem Schuldner zugute.